

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: fehlerhafte Anwendung des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 ⁽¹⁾, da die erforderliche Unterscheidungskraft für die betroffene Marke vorliege

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

**Klage, eingereicht am 7. Dezember 2009 —
Italien/Kommission**

(Rechtssache T-500/09)

(2010/C 37/66)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: L. Ventrella, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung K(2009) 7044 vom 24. September 2009, notifiziert am 25. September 2009, über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung in dem im Klageantrag näher beschriebenen Teil für nichtig zu erklären, in dem zulasten von Italien in den Haushaltsjahren 2005 und 2006

— pauschale finanzielle Berichtigungen (5 %) wegen verschiedener angeblicher Mängel bei den Kontrollen im Sektor Obst und Gemüse — Verarbeitung von Zitrusfrüchten — in Höhe von insgesamt 35 396 779,81 Euro

vorgenommen wurden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung der Klage rügt die Italienische Republik eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften (Art. 253 EG) unter dem Gesichtspunkt der mangelhaften Begründung und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Hierzu wird geltend gemacht, dass die Kommission einige Beihilfen für die Verarbeitung von Zitrusfrüchten berichtigt habe

und dass beim Verfahren in Bezug auf diese Berichtigung angemessene Kontrollen, ob das den Erzeugerorganisationen übergebene Erzeugnis und das den Verarbeitungsbetrieben gelieferte einander entsprochen hätten und ob das zur Verarbeitung angelieferte Erzeugnis und das Enderzeugnis einander entsprochen hätten, unterblieben seien. Im Verfahren habe sich herausgestellt, dass die Kontrollen in ausreichendem Umfang vorgenommen worden seien, insbesondere was die Verwaltungs- bzw. Rechnungsprüfungskontrollen und die physischen Kontrollen bei der Erzeugerorganisation wie bei den Verarbeitungsbetrieben angehe; die Kontrollen seien überraschend (ohne Ankündigung des Kontrollzeitpunkts an das Gewerbe) und sogar zu einem höheren Prozentsatz als dem in der Verordnung vorgesehenen Mindestsatz vorgenommen worden. Der Kernpunkt, in dem die Kommission ihre Entscheidung hätte begründen müssen, sei daher das Vorliegen einer „erheblichen Gefahr“ eines finanziellen Schadens für den Fonds, der eine pauschale Berichtigung um 5 % rechtfertigen könne, hier jedoch unverhältnismäßig erscheine.

**Klage, eingereicht am 8. Dezember 2009 —
PhysioNova/HABM — Flex Equipos de Descanso (FLEX)**

(Rechtssache T-501/09)

(2010/C 37/67)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: PhysioNova GmbH (Erlangen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Klink)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Flex Equipos de Descanso, SA (Madrid, Spanien)

Anträge der Klägerin

— Die angegriffene Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 30. September 2009 in der Sache R 1/2009-1 aufzuheben;

— die angegriffene Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 30. September 2009 in der Sache R 1/2009-1 dahingehend abzuändern, dass die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 27. Oktober 2008 in der Sache 2237 C aufgehoben wird;